



75. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002 über die Mindestanforderungen für Rettungsmittel und Rettungspersonal (Tiroler Rettungsverordnung 2002)

75. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002 über die Mindestanforderungen für Rettungsmittel und Rettungspersonal (Tiroler Rettungsverordnung 2002)

Aufgrund des § 4 des Tiroler Rettungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 114/2001 wird verordnet:

§ 1

Anzahl der Krankentransportfahrzeuge

(1) Der Träger des örtlichen Rettungsdienstes muss für je angefangene 7.000 Personen des Gebietes, für das er die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes zu besorgen hat, über mindestens ein Krankentransportfahrzeug verfügen.

(2) Die nach Abs. 1 maßgebende Personenanzahl ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Personen, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung im betreffenden Gebiet einen Hauptwohnsitz hatten, und der nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Jahr dieser Volkszählung sich ergebenden, durch 365 geteilten Anzahl der jährlichen Nächtigungen im betreffenden Gebiet, die der Abgabepflicht nach dem Aufenthaltsabgabegesetz 1991, LGBl. Nr. 35, unterlagen.

§ 2

Anzahl von Fahr- und Begleitpersonal

(1) Der Träger des örtlichen Rettungsdienstes muss für jedes nach § 1 Abs. 1 erforderliche Rettungs- und Krankentransportfahrzeug jederzeit über mindestens einen Transportführer und einen Einsatzfahrer verfügen.

(2) In Notarzteinsatzfahrzeugen/Notarztwagen (§ 3 Abs. 1 lit. d) muss zumindest einer von ihnen die Ausbildung eines Notfallsanitäters (§ 10 des Sanitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002) besitzen.

(3) Bei Bedarf können auch Mitarbeiter des mobilen Kriseninterventionsteams als zusätzliches Begleitpersonal eingesetzt werden.

(4) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 3

Klassifizierung und Ausstattung der Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge

(1) Folgende Typen von Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen werden unterschieden:

a) Behelfskrankentransportwagen (Typ A0) – in den Anlagen auch als BKTW bezeichnet,

b) Krankentransportwagen (Typ A2) – in den Anlagen auch als KTW bezeichnet,

c) Rettungswagen (Typ B) – in den Anlagen auch als RTW bezeichnet,

d) Notarzteinsatzfahrzeug/Notarztwagen (Typ C) – in den Anlagen auch als NEF/NAW bezeichnet.

(2) Die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Krankentransportfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung zumindest einem Krankentransportwagen (Typ A2) entsprechen und für den Transport liegender Patienten geeignet sein.

(3) An den Seitentüren zum Fahrerraum von Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen muss die Bezeichnung des Rettungsträgers angebracht sein.

(4) In Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen der Typen A2, B und C – Notarztwagen muss der Fahrerraum vom Krankenraum getrennt sein. Diese Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge müssen mit Einrichtungen für eine ausreichende Belüftung, Beheizung und Beleuchtung ausgestattet sein. Ferner müssen Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge mindestens über die dem Typ und den Anlagen 1a und 1b entsprechende Ausstattung verfügen. Behelfskrankentransportwagen (Typ A0) haben zumindest die in der Anlage 1c angeführten Inhalte aufzuweisen.

(5) Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge müssen mit einem Funksprechergerät ausgestattet sein, mit dem die Leitstelle jederzeit und von jedem Ort im Einsatzgebiet erreicht werden kann.

(6) Die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Anzahl an Krankentransportfahrzeugen muss jederzeit einsatzfähig sein.

(7) Die Ausstattung nach Abs. 4 und die erforderlichen Medikamente sind regelmäßig durch einen für die Medikamente und Medizinprodukte Verantwortlichen nach den Richtlinien des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2002 zu überprüfen; Medikamente sind rechtzeitig vor Erreichen des Ablaufdatums auszutauschen.

§ 4

Aus- und Fortbildung des Rettungspersonals

(1) Einsatzfahrer von Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen müssen zumindest eine Ausbildung zum Rettungssanitäter (§ 9 des Sanitätsgesetzes) und die Lenkerberechtigung für die jeweilige Fahrzeugklasse sowie eine mindestens zweijährige Fahrpraxis mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen besitzen.

(2) Einsatzfahrer von Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen der Typen A2, B und C nach § 3 Abs. 1 müssen außerdem über eine Ausbildung in den in der Anlage 2 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens acht Stunden und über genaue Ortskenntnisse im Einsatzgebiet verfügen und an einer mindestens dreimonatigen Einsatzfahrerschulung teilgenommen haben. Im Rahmen der Einsatzfahrerschulung sind Probefahrten und Krankentransporte (ohne Sondersignal) unter Anleitung eines erfahrenen Einsatzfahrers sowie mindestens acht Einsatzfahrten im Rettungsdienst (Leerfahrten mit Sondersignal, ohne Patient) zur Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten im Umgang mit Krankentransportfahrzeugen durchzuführen. Von der Aufnahme zur Ausbildung als Einsatzfahrer sind Besitzer eines Probeführerscheins der jeweiligen Fahrzeugklasse sowie Personen ausgeschlossen, denen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung zur Ausbildung als Einsatzfahrer die Lenkerberechtigung der jeweiligen Fahrzeugklasse entzogen wurde.

(3) Einsatzfahrer müssen überdies jährlich an einer Fortbildung in der Dauer von mindestens vier Stunden teilnehmen. Durch diese praktische und theoretische Schulung soll das Fahrverhalten verbessert und die technische Weiterentwicklung von Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen und deren Ausstattung vermittelt werden.

(4) Mitarbeiter des mobilen Kriseninterventionsteams, die als Spezialkräfte zur psychosozialen Betreuung von Betroffenen, Angehörigen und Einsatzkräften eingesetzt werden, haben den erfolgreichen Abschluss einer theoretischen Ausbildung nach Anlage 3 nachzuweisen. Während dieser mindestens sechsmonatigen Ausbildungszeit haben sie parallel zur theoretischen Ausbildung ein Praktikum in einem organisierten Dienst der Krisenintervention zu absolvieren, in dem zumindest fünf begleitete Einsätze durchzuführen sind.

§ 5

Ausstattung der Einsatzstellen

(1) Jede Einsatzstelle ist an der Straßenseite bei Tag und Nacht durch eine leicht lesbare äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die Bezeichnung hat den Namen des Rettungsträgers zu enthalten.

(2) Jede Einsatzstelle muss mindestens über folgende Räume verfügen:

- a) einen Erste-Hilfe-Raum,
- b) Garagen,

c) nach Geschlechtern getrennte Ruheräume für das Einsatzpersonal, wobei in jedem Raum höchstens drei Personen untergebracht sein dürfen.

(3) Der Erste-Hilfe-Raum muss mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen und dem notwendigen Sanitätsmaterial zur Leistung erster Hilfe ausgestattet sein.

(4) Die Garagen müssen heizbar sein und eine Waschmöglichkeit für die Krankentransportfahrzeuge enthalten. Werkzeuge für einfache Reparaturarbeiten, die vom Fahrpersonal ausgeführt werden können, müssen vorhanden sein.

(5) Befindet sich in den Räumlichkeiten einer Einsatzstelle eine Leitstelle, muss diese über eine Funksprechanlage verfügen, mit der ihre im Einsatz befindlichen Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge jederzeit erreicht werden können.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Rettungsverordnung, LGBl. Nr. 3/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/1992 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlagen

Anlage 1a

Mindestanforderungen zur Ausrüstung der Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge

Mindestanforderung für NEF:

- NAW-Ausrüstung,
- **Ausgenommen aller zum Transport des Patienten dienlichen Einrichtungen und diverser Schienungsmaterialien**

Mindestanforderung für Ausrüstung:

Nein: -

Ja: x

Rettungsmittel	KTW	RTW	NAW	NEF
Haupttrage / Fahrgestell	x	x	x	-
Schaufeltrage inkl. 3 Gurte	-	x	x	-
Vakuum-Matratze	-	x	x	-
Tragetuch (Bergetuch)	x	x	x	-
Gerät zur Beförderung eines sitzenden Patienten (Tragstuhl)	x	x	-	-
Schiengsmaterial zur Ruhigstellung bei Knochenbrüchen – z.B. Luftkammerschienen, Vakuumkissen	-	x	x	-
Ausrüstung zur Ruhigstellung der Halswirbelsäule – z.B. Stiffneck	-	x	x	-
Stationäre Sauerstoffanlage mind. 2000 l	-	x	x	-
Tragbares Sauerstoffgerät mind. 400 l mit 2 Inhalationsmasken	x	x	x	x
Beatmungsbeutel mit Masken	x	x	x	x
Tragbares Absauggerät mit 4 Absaugkathetern	x	x	x	x
Blutdruckmessgerät mit Stethoskop	x	x	x	x
Pulsoxymeter	-	x	x	x
Diagnostikleuchte	-	-	x	x
Infusionslösungen	-	x	x	x
Zubehör für die Verabreichung von Injektionen und Infusionen	-	x	x	x
Nichttragbares System, um Infusionen auf ca. 37° C zu erwärmen	-	-	x	x
Infusionshalterung	x	x	x	-
Ausrüstung zur Druckinfusion	-	-	x	x

Fortsetzung der Anlage 1a

Rettungsmittel	KTW	RTW	NAW	NEF
Defibrillator mit Aufzeichnung des Herzrhythmus des Patienten	-	-	X	X
EKG-Überwachungsgerät	-	-	X	X
Frühdefibrillator	-	X	-	-
Herzschrittmacher (extern)	-	-	X	X
Erweiterte tragbare Wiederbelebungseinheit bestehend aus:				
Tragbare Einheit zur Sicherung der Atmung (Beatmungsgerät).	-	X	X	X
Alle Materialien zur Durchführung der Intubation.	-	X	X	X
Alle Materialien für die Verabreichung von Infusionen und zur Applikation von Medikamenten.	-	X	X	X
Regulierbares Peep Ventil	-	X	X	X
Thoraxdrainagesatz	-	-	X	X
Material zur Wundabdeckung	X	X	X	X
Material zur Wundabdeckung bei Verbrennungen und Verätzungen	-	X	X	X
Behältnis für Replantate	-	-	X	X
Nierenschalen/Brechbeutel	X	X	X	X
Behältnis zur Aufnahme spitzer Gegenstände (Kanülen)	-	X	X	X
Sterile Operationshandschuhe	-	-	X	X
Nichtsterile Einmalhandschuhe	X	X	X	X
Notgeburtsatz (Geburtenset)	-	X	X	X
Reinigungs- und Desinfektionsmaterial	X	X	X	X
Rettungsschere	X	X	X	X
Handscheinwerfer (Taschenlampe)	X	X	X	X
Feuerlöscher	X	X	X	X
Kommunikationseinrichtung (Funk)	X	X	X	X
Vorschlag für weitere Ausrüstung				
Thermometer (Messbereich 28°C – 42°C)	-	X	X	X
Perfusor (Spritzenpumpe)	-	-	X	X
Kapnometrie (Haupt- oder Nebenstrom)	-	-	X	X
Zentrale Venenkatheter	-	-	X	X
Schutzhelm (2 Stück)	-	X	X	X
Kühlfach	-	-	X	X

Anlage 1b

Medikamentenliste	Anlage 1 b –	
Rettungsmittel	RTW	NAW/ NEF
Medikamente und Substanzen zur Behandlung von Atemstörungen		
Bronchial erweiternde Substanzen – z.B. Euphyllin	x	x
Bronchial erweiternde Substanzen - Beta-Mimetika – z.B. Bricanyl, Sultanol Spray	x	x
Entzündungshemmende Substanzen – z.B. Fortecortin		x
Entzündungshemmende Substanzen insbes. für Kinder – z.B. Prednisolon Supp.	x	x
Fiebersenkende Medikamente – z.B. Mexalen Supp.	x	x
Substanzen zur Förderung der Flüssigkeitsausscheidung – z.B. Lasix	x	x
Medikamente und Substanzen zur Behandlung von Störungen des Kreislaufsystems		
Substanzen zur Steigerung der Herzkraft und der Erregbarkeit des Herzmuskels – z.B. Suprarenin; Alupent	xx	xx
Substanzen gegen Herzrhythmusstörungen – z.B. Atropin; Lidocain; Isoptin; Adenosin; Sedacoron		xxxxx
Substanzen gegen Stenokardien – z.B. Nitrolingual	x	x
Blutdrucksteigernde Substanzen – z.B. Akrinor	x	x
Blutdrucksenkende Substanzen - Alpha-Blocker – z.B. Ebrantil	x	x
Blutdrucksenkende Substanzen – Beta-Blocker – z.B. Brevibloc, Beloc		x
Substanzen zur Behandlung und Prophylaxe von Gefäßverschlüssen – z.B. Aspisol; Heparin, Lovenox; Rapilysin, Metalyse		xxx
Medikamente und Substanzen zur Behandlung von Schmerzzuständen und Koliken		
Substanzen zur Schmerzhemmung und Schmerzausschaltung – z.B. Vendal; Dipidolor; Fentanyl; Ketanest S		xxxx
Substanzen gegen Koliken und spastische Schmerzzustände – z.B. Buscopan	x	x
Substanzen zur Reduktion von Übelkeit und Erbrechen – z.B. Paspertin	x	x
Medikamente und Substanzen zur Beruhigung und Krampflösung		
Substanzen zur Sedierung – z.B. Valium, Dormicum	x	x
Rektiolen zur Krampflösung insbes. bei Kindern – z.B. Psychopax	x	x
Substanzen gegen psychische Erregungszustände – z.B. Haldol		x
Medikamente und Substanzen zur Behandlung von allergischen Reaktionen		
Substanzen zur Blockade der Histaminrezeptoren – z.B. Dibondrin	x	x
Medikamente und Substanzen zur Entgiftung (Gegengifte)		
Substanzen zur Verminderung oder Aufhebung der Wirkung von Giften		x
Substanzen zur Antagonisierung von Morphinderivaten – z.B. Naloxon		x
Substanzen zur Antagonisierung von Benzodiazepinen – z.B. Anexate		x
Medikamente und Substanzen bei gynäkologischen Notfällen		
Substanzen zur Wehen-Hemmung – z.B. Gynipral		x
Substanzen zur Uteruskontraktion nach Entbindung – z.B. Methergin, Synthocinon		x
Medikamente und Substanzen zur Durchführung einer Narkose		
Substanzen zur Einleitung einer Narkose – z.B. Thiopental; Hypnomidate; Ketanest S		xx
Substanzen zur Schmerzausschaltung – z.B. Fentanyl		x
Substanzen zur Muskelerschlaffung und Ausschaltung der Atemmuskulatur – z.B. Lysthenon; Esmeron		xx
Infusionslösungen (Plastikflaschen bzw. -beutel)		
Kristalloide Lösungen – z.B. Ringerlactat, NaCl 0.9%	x	x
Kolloidale Lösungen – z.B. Elohäst	x	x
Zuckerlösungen	x	x
Natrium Bicarbonat (dzt. nur als Glasflasche)		x

*Anlage 1c***Ausstattung von Behelfskrankentransportwagen - BKTW:**

Bordwerkzeug laut Fahrzeughersteller
Verbandskassette nach Önorm V 5101 B
1 Beatmungsbeutel
1 Beatmungsmaske Gr. 4
1 Feuerlöscher
2 Brechtassen
2 Decken
Notfalltrage/Notliege
Funksprechgerät

*Anlage 2***Fachgebiete für die Einsatzfahrerausbildung****Theoretisches Fachgebiet:**

Allgemeines Strassenverkehrsrecht

Wichtige Bestimmungen aus der aktuellen Straßenverkehrsordnung
Wichtige Bestimmungen aus dem aktuellen Kraftfahrzeuggesetz
Vorschriften in besonderen Verkehrsräumen
Verwendung der Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen

Spezielles Strassenverkehrsrecht

Rechte und Pflichten der Lenker von Einsatzfahrzeugen
Verhalten bei Unfällen mit einem Rettungsfahrzeug

Fahrtechnik und Fahrdynamik

Anhalteweg, Reaktionsweg, Bremsweg
Fahrdynamische Grundlagen
Schonender Patiententransport
Wahl des patientenadäquaten Rettungsmittels
Belastungen für den Einsatzfahrer
Verhalten bei Großschadensereignissen

Praktisches Fachgebiet:

Demonstration diverser Bedienungselemente des Einsatzfahrzeuges und praktische Übungen mit denselben
Wartung und Kontrolle des Einsatzfahrzeuges bei Dienstantritt
Handhabung der Funksprechanlage des Fahrzeuges
Herstellung der Winterfahrtauglichkeit des Einsatzfahrzeuges

Anlage 3

Ausbildung SVE-Mitarbeiter (Mitarbeiter zur Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen - Peer-System)			Anmerkung
Art	Mindestdauer	Trainer	
Baustein I "Information"	1 h	Erfahrene Peers und/oder in das System eingebundene psychosoziale Fachkräfte	Info für Führungskräfte
Baustein E "Einführung"	6 h	Erfahrene Peers und/oder in das System eingebundene psychosoziale Fachkräfte	Teil der Grundausbildung von Mitarbeiterinnen, INFORMATION
Baustein 1 "Basiskurs"	16 h	Psychosoziale Fachkräfte, die in das System eingebunden sind und speziell unterwiesen wurden	ERPROBUNG, SELEKTION
Baustein 2 "Aufbaukurs"	16 h	Psychosoziale Fachkräfte, die in das System eingebunden sind und speziell unterwiesen wurden	QUALIFIKATION
Ausbildungsinhalte SVE			
Baustein E "Einführung"	Kennenlernen der Gruppe		
	Darstellen der Ausbildungsziele		
	Information über Bausteine		
	Konkretisierung der eigenen Helferkompetenzen in Bezug auf		
	Wege zum SVE-Angebot an der Einsatzstelle/in eigener Organisation		
	Reflexion auf die Organisationskultur/Betriebskultur		

Legende:

- SVE Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen
 SVE Kriseninterventionsteam
 KIT Kleingruppentreffen in zeitlicher Nähe zum Ereignis, bis längstens acht Stunden nach dem Ereignis
 Defusing Gruppengespräch, geführt von mindestens einem Peer und einer psychosozialen Fachkraft, nicht am Tag des Ereignisses
 Debriefing Einsatzabschluss nach Großeinsätzen
 Demobilisation Speziell geschulte Einsatzkraft (nach diesen Ausbildungsrichtlinien) aus den eigenen Reihen
 Peer

Fortsetzung der Anlage 3

Art	Ausbildungsinhalte SVE	
Baustein 1 "Basiskurs"	Vorstellung des SVE-Konzepts	
	Stress im Einsatzdienst	
	Einführung in die Psychotraumatologie	
	Umgang mit betroffenen Kollegen/Kolleginnen (one to one)	
	Defusing	
	Betreuungssystem im SVE-Bereich	
	Zusammenfassung der Lehr- und Lernziele	
Art	Ausbildungsinhalte SVE	
Baustein 2	Aufarbeiten der Erkenntnisse aus Baustein 1	
"Aufbaukurs"	SVE-Kurzbesprechung - Defusing (Rahmenbedingungen nach Mitchell)	
	SVE-Nachbesprechung - Debriefing (Rahmenbedingungen nach Mitchell)	
	Kurzhinweis auf SVE-Einsatzabschluss - Demobilisation	
	Information über weiterführende Hilfestellungen und den therapeutischen Bereich	
	Grundregeln und Hilfestellungen	
Ausbildung zum KIT-Mitarbeiter		
Art	Mindestdauer	Trainer
Baustein E	8 h	Psychosoziale Fachkräfte zur Unterstützung erfahrener
"Einführung"		KIT-MitarbeiterInnen
Baustein 1	16 h	Psychosoziale Fachkräfte, die in das System
"Basiskurs"		eingebunden und speziell unterwiesen wurden
Baustein 2	16 h	Psychosoziale Fachkräfte, die in das System
"Aufbaukurs"		eingebunden und speziell unterwiesen wurden
		ANMERKUNG
		INFORMATION
		ERPROBUNG
		SELEKTION
		QUALIFIKATION

Fortsetzung der Anlage 3

Art	Ausbildungsinhalte KIT
Baustein E	Kennenlernen der Gruppe
"Einführung"	Darstellen der Ausbildungsziele
	Information über Bausteine
	Konkretisierung der eigenen Helferkompetenzen
	Hinweis auf die Ereignisunvereinbarkeit SVE-Peer/KIT-Mitarbeit
	Organisation der Hilfestellungen im Rahmen der KIT an der Einsatzstelle/in eigener Organisation
Art	Ausbildungsinhalte KIT
Baustein 1	Vorstellung des KIT-Konzeptes
"Basiskurs"	Stress im Einsatzdienst
	Einführung in die Psychotraumatologie
	Umgang mit Betroffenen (one to one)
	Setting einer KIT-Betreuung
	Betreuungssystem im KIT-Bereich
	Zusammenfassung der Lehr- und Lernziele
Art	Ausbildungsinhalte KIT
Baustein 2	Aufarbeiten der Erkenntnisse aus Baustein 1
"Aufbaukurs"	Erarbeitung komplexer Betreuungssituationen mit Hilfe von Rollenspiel und Videodarstellung.
	Inhalte wie Baustein 1 sind vertiefend durch Erfahrungslernen aufzunehmen
	Hinweise auf die eigene Psychohygiene
	Grundsätze für die KIT-Arbeit, Organisatorisches
	Praktisches Training
	Besondere Einsatzerfahrungen
	Grundregeln und Hilfestellungen

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck